

Sitzung vom 20. Oktober 1999

1894. Motion (Obligatorische Versicherung des Lohnausfalls erwerbstätiger Frauen wegen Mutterschaft)

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny, Maur, und Kantonsrat Luc Pillard, Illnau-Effretikon, haben am 14. Juni 1999 folgende Motion eingereicht:

Die Regierung wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten, die eine obligatorische Versicherung des Lohnausfalls erwerbstätiger Mütter während 14 Wochen nach der Niederkunft beinhalten.

Begründung:

Nach der Ablehnung einer eidgenössischen Mutterschaftsversicherung bleibt nur der Weg über die kantonale Gesetzgebung, um dem Auftrag nach realer Gleichstellung von Mann und Frau Folge zu leisten.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion und der Direktion für Soziales und Sicherheit beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Dr. Ruth Gurny, Maur, und Luc Pillard, Illnau-Effretikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Im geltenden Recht bestehen für die Schwangerschaft bzw. deren Auswirkungen im Bereich, der von den Motionären angesprochen wird, folgende Regelungen: Die medizinischen Leistungen bei Schwangerschaft sind durch das Krankenversicherungsgesetz abgedeckt, zudem besteht die Möglichkeit, eine Zusatztaggeldversicherung abzuschliessen. Im Arbeitsvertragsrecht besteht ein Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und für 16 Wochen nach der Geburt sowie ein Beschäftigungsverbot während 8 Wochen nach der Geburt. Eine Lohnfortzahlungspflicht besteht in Abhängigkeit von der Dauer des Arbeitsverhältnisses und von der jeweiligen Regelung im Gesamtarbeitsvertrag. Ferner besteht nach der Geburt der Anspruch auf Kinderzulagen. Für finanziell schwächere Familien bzw. allein erziehende Mütter und Väter werden im Kanton Zürich Kleinkinderbetreuungsbeiträge ausgerichtet. Gemeinden gewähren Eltern, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihres Kindes widmen wollen, dazu aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, gemäss §26a des Jugendhilfegesetzes (LS 852.1) Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern bis zwei Jahre.

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 haben die Stimmberechtigten die Vorlage einer Mutterschaftsversicherung verworfen, wobei auch im Kanton Zürich eine Mehrheit das Gesetz verwarf. Der Bundesrat ist aber weiterhin gewillt, die bestehenden Lücken im Bereich der Lohnfortzahlung nach der Geburt zu schliessen. In einer Stellungnahme zu verschiedenen Vorstössen aus den eidgenössischen Räten hat er für den Beginn der nächsten Legislatur eine entsprechende Vorlage angekündigt.

Eine Regelung auf Bundesebene erscheint denn auch als die einzig sinnvolle Lösung. Sowohl eine Änderung des Arbeitsvertragsrechtes betreffend Lohnfortzahlungspflicht nach der Niederkunft als auch die Schaffung einer Mutterschaftsversicherung und damit eines eigentlichen neuen Sozialversicherungszweiges fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht für angezeigt, parallel zu den auf Bundesebene laufenden Arbeiten kantonale Leistungen festzulegen bzw. auszubauen. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und der Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi